



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung, Direktion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (0)732 7070-1128

Fax
staedtebund@mag.linz.at
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:
0016531/2024 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:
Mag. Daniel Weiß / +43 (0)732 7070-1128

elektronisch erreichbar:
daniel.weiss@mag.linz.at

Linz, 22.05.2024

"Hundehaltegesetz"

Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024)

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt binnen offener Frist folgende Stellungnahme zur Regierungsvorlage vom 13.05.2024 ab:

Vorweg darf an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten werden, dass durch die am Entwurf vom 19.03.2024 vorgenommenen Änderungen nicht nur die Lesbar- und die Verständlichkeit des Gesetzestextes sowohl für die Rechtsanwender*innen als auch die Rechtsunterworfenen stark verbessert wurden, sondern darüber hinaus die Zielsetzung des Gesetzes aus unserer Sicht nunmehr besser gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die umfassende Übernahme zahlreicher Vorschläge und Anregungen aus unserer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vom 08.04.2024.



Ungeachtet dessen sei jedoch vorausgeschickt, dass die Frist zur Begutachtung insbesondere angesichts des dazwischenliegenden verlängerten Pfingstwochenendes äußerst kurz bemessen ist. Darüber hinaus würde die Zurverfügungstellung von Textgegenüberstellungen oder anderen Unterlagen, aus denen im Vergleich zum ersten Begutachtungsentwurf vorgenommene Änderungen leichter ersichtlich sind, die Begutachtung erleichtern und beschleunigen. Eine Begutachtung der doch umfassenderen Änderungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sowie erforderliche Abstimmungen mit anderen Gemeinden sind in der zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich.

Nachdrücklich sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass es durch die im Raum stehende Novelle zu bedeutendem Mehraufwand der Verwaltungstätigkeiten sowohl für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kommen wird. Insbesondere ob der Schaffung zweier neuer Hundekategorien, der Ausweitung der Untersagungsgründe und der Schaffung neuer Verfahrensgattungen (Aufhebungsverfahren zur Leinen- und Maulkorbpflicht, Aufhebungsverfahren der Auffälligkeit, Aufhebungsverfahren der Untersagung und Kostenverfahren), ist jedenfalls mit einer **enormen Steigerung des Verwaltungsaufwandes** zu rechnen.

Die gesetzeskonforme und sorgfältige Führung von Verfahren zur Feststellung der Auffälligkeiten von Hunden bzw. zur Untersagung der Hundehaltung zeigt sich überdies schon bis jetzt als sehr ressourcenzehrend. Oftmals gestaltet sich schon die bloße Feststellung des Sachverhaltes aufgrund der hier sowohl bei den Geschädigten, aber vielmehr noch bei den Hundehalter*innen gezeigten Emotionalität und stark divergierenden Ansichten zu Hunde im Allgemeinen als schwierig und zeitaufwendig. Dieser Umstand und die für die Verfahren unumgänglichen Einschätzungen zum Wesen der verfahrensgegenständlichen Hunde binden schon jetzt die verfügbaren Personalressourcen.

Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass durch gegenständliche Novelle allein in der Stadt Linz in den mit der Vollziehung betrauten Geschäftsbereichen mit jährlichen Personalmehrkosten iHv rund € 220.000,- zgl. einmaliger IT-Kosten iHv € 20.000,- zu rechnen ist.

Inhaltlich dürfen unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2024 folgende Punkte nochmals unterstrichen werden:



Es wird angeregt, die erläuternden Materialien zu den **§§ 3 Abs 1** (Eignung), **7 Abs 1 Z 2** und **13 Abs 5** (Amtstierärzt*innen oder externe Personen) und **13 Abs 3** (Gefahr im Verzug) klarzustellen bzw zu ergänzen.

Ad § 5 Abs 3 – tierärztliche Bestätigung für *große Hunde*

Nach dem Gesetzesentwurf vom März 2024 konnte gem § 5 Abs 2 eine tierärztliche Bestätigung unterbleiben, sofern die zu erwartende Größe aufgrund der Rasse eindeutig feststellbar war. Nunmehr müsste allerdings eine solche Bestätigung für alle Hunde - beispielsweise auch für Chihuahuas - vorgelegt werden, obwohl diese offenkundig keine großen Hunde iSd § 5 Abs 1 sind. Die nunmehr gewählte Textierung wird aus uE für erhebliches Unverständnis unter Hundehalter*innen sorgen.

Ad § 12 Abs 1 Z 8 - Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen:

Im Gesetzesentwurf vom März 2024 enthielt die damalige Ziffer 6 (nunmehr korrespondierend mit der Z 8) zwei Alternativen. Die zweite Alternative („... , bzw. *bereits wegen eines schwerwiegenden Verstößes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist, oder ...*“) wurde in der vorliegenden Regierungsvorlage ersatzlos gestrichen. Es wird die Wiederaufnahme dieser – als sinnvoll erachteten – Regelung angeregt bzw. um Erläuterungen dahingehend gebeten, warum diese nunmehr als verzichtbar angesehen werden.

Ad §13 Abs 4 – Betretungsrecht

Es sei nochmals eindrücklich auf die Notwendigkeit eines Betretungsrechtes analog zu den §§ 35 iVm 36 Tierschutzgesetz hingewiesen.

Ad § 19 Abs 2 Z 2– Redaktionsfehler

Die ersten zwei angeführten Strafbestimmungen (§ 21 Abs 2 Z 3 und § 21 Abs 2 Z 6) gehen inhaltlich nicht mit den sodann „iVm“- angeführten Bestimmungen konform. Es dürfte sich hier um ein redaktionelles Versehen handeln und regen wir die Bereinigung an.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>